

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss



27.04.2020

Beschlussantrag Nr. : 064-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	18.05.2020			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	27.05.2020			

Beschlussgegenstand:

Städtebaulicher Vertrag zur Entwicklungssatzung "Leipziger Straße 173" nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB im OT Stadt Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Erstellung der Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB im OT Stadt Wolfen gemäß Anlage.

Begründung:

Der Vorhabenträger stellte am 13.11.2019 den Antrag zur Aufstellung eines Planverfahrens. Die beantragte Fläche befindet sich zwischen Fichte- und Leipziger Straße im OT Stadt Wolfen. Sie ist bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Zur Erreichung von Baurecht für den Bau eines Einfamilienhauses östlich der Fichtestraße ist eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB notwendig. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für das Planverfahren.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 22.01.2020 wurde mit Beschluss Nr. 321-2019 der Aufstellungsbeschluss für eine Entwicklungssatzung im OT Stadt Wolfen gefasst. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Der zu beschließende städtebauliche Vertrag regelt die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Vorhabenträger sowie die Finanzierung der Verfahren.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

321-2019 Aufstellungsbeschluss Entwicklungssatzung

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger mit städtebaulichen Vertrag geregelt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **064-2020**

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag